

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik**

mit Sitz in Luzern,

handelnd durch die kollektiv zu zweien Zeichnungsberechtigten
Alfred N. Schindler und Thomas Sprecher (nachfolgend: Stiftung)

und

der **Universität Luzern**

Frohbургstrasse 3, Postfach 4466, 6002 Luzern,
vertreten durch den Rektor (nachfolgend: Universität)

betreffend das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern

Errichtung

Die Stiftung betreibt das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik als Institut an der Universität Luzern (im Folgenden: Institut) mit dem Zweck, auf wissenschaftlich hohem Niveau und mit nationaler Ausstrahlung wirtschaftspolitisch relevante Fragestellungen für die Schweiz zu bearbeiten. Das Institut entwickelt dabei forschungsbasierte Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, und es nimmt zugleich einen Bildungsauftrag wahr. Die Räumlichkeiten des Instituts sind in unmittelbarer Nähe zur Universität Luzern und werden durch die Stiftung festgelegt. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages ist das Institut berechtigt und verpflichtet, den Namenszusatz „an der Universität Luzern“ zu führen.

Trägerschaft

Rechtsträger des Instituts ist die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik mit Sitz in Luzern. Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zusammenarbeit mit der Universität

Das Institut arbeitet soweit möglich mit der Infrastruktur der Universität (IT, Bibliothek, Räumlichkeiten). Die Kooperation macht es den Partnern möglich, ihre Forschungsaktivitäten zu erweitern und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Die Universität unterstützt das Institut, indem sie für öffentliche Vorträge, Panel-Diskussionen oder andere öffentliche Veranstaltungen ihre Räumlichkeiten gemäss gesonderter Regelung zur Verfügung stellt. Dienstleistungen im Bereich IT und Bibliothek stehen wie folgt zur gemeinsamen Nutzung



bereit: Personen mit einer Anstellung oder mit einer Immatrikulation an der Universität verwenden in üblicher Weise ihre Berechtigungen. Andere Personen erhalten Zugang, indem das Institut für sie bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät individuell Forschungsaufträge beantragt. Das Institut übernimmt den Personal- und Sachaufwand der am Institut angestellten Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Lehrstuhls, siehe unten). Das Institut beteiligt sich angemessen an den Raumkosten für die Büroräume der Mitarbeitenden. Die Universität eröffnet bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Mitarbeitenden des Instituts die Möglichkeit, Lehraufgaben an der Universität zu übernehmen. Das Institut ermöglicht mit seinen Aktivitäten Projekte und schafft damit Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Das Institut bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen und ideale Verbindungen für ihre Arbeit.

Die Lehrstuhlleistung des Institutsdirektors wird als Kooperationsleistung der Universität in das Institut eingebracht. Die vertraglichen Verpflichtungen des Lehrstuhls gegenüber der Universität bleiben erhalten.

Um dem Institut im Rahmen der universitären Lehre und Forschung zu ermöglichen, die eigenen Interessen optimal zu wahren, und um umgekehrt der Universität zu ermöglichen, die Qualität zu sichern, wird das Institut universitätsintern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet.

Organe

Rechtsträger des Instituts ist die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik. Organe des Instituts sind die Institutsleitung, die Bereichsleitung und gegebenenfalls der Beirat.

Institutsleitung

Die Institutsleitung besteht aus einer/m oder mehreren Professorinnen und/oder Professoren der Universität Luzern, von denen eine als Direktorin bzw. Direktor amtiert. Hinzu kommt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter. Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Stiftungsrat gewählt und üben ihre Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne der universitären Regelungen aus. Die Geschäftsführung wird voll vom Institut getragen.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Rücktritt aus der Institutsleitung oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kollegium der Professorinnen und Professoren der Universität Luzern. Die Stiftung kann Mitglieder der Institutsleitung jederzeit unter Angaben von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten abberufen. Sie verpflichtet sich, im Fall einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin zu konsultieren.

Die Institutsleitung führt die laufenden Geschäfte einschliesslich der Personalangelegenheiten und der Administration. Sie ernennt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und verantwortet die fachliche Führung der Mitarbeitenden.

Sie ist für die Erarbeitung, Veröffentlichung und Kommunikation der wissenschaftlichen Ergebnisse verantwortlich. Die Institutsleitung beschliesst über folgende Geschäfte und legt sie der Stiftung zur Genehmigung vor: Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht. Das Arbeits- und Forschungsprogramm, den Tätigkeitsbericht und die Rechnung leitet das Institut dem Rektor oder der Rektorin zur Kenntnisnahme zu.

Beirat

Die Institutsleitung macht Vorschläge für die Besetzung des Beirats. Die Stiftung setzt den Beirat ein und regelt die Abberufung. Der Beirat kennt ein eigenes Reglement. Vor Ernennung eines neuen Mitglieds konsultiert sie die Universität und die Institutsleitung.

Institutsreglement

Die Organisation des Institutes wird in einem Institutsreglement geordnet, welches die Stiftung und die Universität gemeinsam erlassen. Davon abweichende Bestimmungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stiftung und Universität.

Finanzierung

Die Stiftung trägt die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Instituts. Die Arbeitsverträge der am Institut wirkenden Mitarbeitenden werden mit der Stiftung abgeschlossen, doch erfolgen Administration und Management über das Institut. Die Stiftung bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Das Institut muss jederzeit eine finanzielle Reserve im Umfang der Aufwendungen des operativen Betriebs von mindestens einer Jahresrechnung vorweisen können. Andernfalls findet die geordnete Liquidierung des Instituts statt.

Qualitätssicherung

Das Institut ist in der inhaltlichen Arbeit und Schwerpunktsetzung unabhängig und autonom. Die Institutsleitung stellt sicher, dass das Institut die Normen und Prozeduren der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Universität einhält und die universitären Regelungen für Integrität in der Forschung und für Weiterverwendung von Daten anwendet. Für zugehörige Massnahmen ist prioritär die entsprechend zuständige Funktion der Universität Luzern zu engagieren. Auf diese Weise ist zu garantieren, dass die geleistete Arbeit qualitativ den universitären Standards entspricht.

Erscheinungsbild

Das Institut macht nach aussen erkennbar, dass es als An-Institut der Universität konstituiert ist. In der Gestaltung der Kommunikationsmittel ist das Institut nicht an das visuelle Erscheinungsbild («Corporate Design») der Universität gebunden.

Haftung

Schadensfälle im Aussenverhältnis werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Zwischen den Vertragspartnern gilt: Schäden, die durch Beschäftigte eines Vertragspartners dem anderen zugefügt werden, sind vom Vertragspartner zu ersetzen, sofern nicht Dritte dafür in Anspruch genommen werden können. Beschäftigte des anderen Vertragspartners können nicht direkt finanziell belangt werden; doch bei strafbaren Handlungen werden sie persönlich ins Recht gefasst.

TJ
Schwapp

Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Instituts gelten die gleichen Regeln wie für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von Universitätsangehörigen. Für Gutachten gelten privatrechtliche Vereinbarungen. Publikationen dürfen berechnete Interessen des Instituts nicht beeinträchtigen. Die Verwertung der am Institut gemachten Erfindungen, der Schutzrechte und sonstiger schützenswerter Ergebnisse steht der Stiftung zu. Die Universität und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Schlussbestimmungen

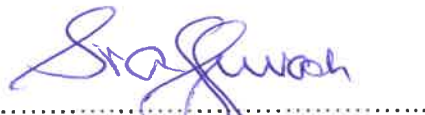
Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst auf gutlichem Weg beigelegt; ist dies nicht möglich, so ist der Gerichtsstand Luzern. Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer zwölf Monate dauernden Frist gekündigt werden. Die kündigende Partei sorgt dafür, dass Doktorierende, welche zum Zeitpunkt der Kündigung befristet angestellt sind, bis zum Ablauf dieser Befristung auf ihrer Stelle beschäftigt bleiben.

Die vorliegende Vereinbarung wird nach Inkrafttreten durch die Universität publiziert.

Luzern, 21. Dezember 2020

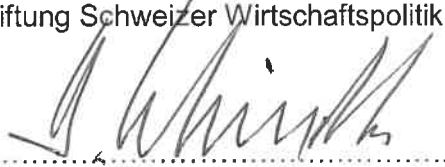
Luzern, 21. Dezember 2020

Universität Luzern



Prof. Dr. Bruno Staffelbach,
Rektor

Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik



Alfred N. Schindler,
Präsident



Prof. Dr. Markus Ries
Prorektor Universitätsentwicklung



Rechtsanwalt Thomas Sprecher
Vizepräsident

